

ÖFFENTLICHER TEIL DES BESCHLUSSPROTOKOLLS

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

Sitzungsort: Gemeindehaus Schweppenhausen,
Lindenstraße 1a, 55444
Schweppenhausen

Sitzungsdauer: 18:00 - 22:15 Uhr

-
1. öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 6 nichtöffentliche Sitzung von TOP 7 bis 7
2. Sitzungsteilnehmer siehe Folgeseite
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellte er die Beschlussfähigkeit fest.
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift wurden
 erhoben (siehe Anlage) nicht erhoben
5. Es wurde die Änderung der Reihenfolge von Beratungsgegenständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss
 beschlossen nicht beschlossen
6. Die Ergänzung der Tagesordnung und Streichung von Beratungsgegenständen wurde mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Rates
 beschlossen (siehe Anlagen) nicht beschlossen
7. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen):
8. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen 1-9, die Bestandteil dieses Protokolls sind.
9. Beschlossen laut Beschlussvorlage
einstimmig: TOP 2.2-2.4,4,5,
mehrheitlich: TOP
10. Anlagen zu TOP: 1-3,6-7

Datum: 30.12.2019

Gesehen:

Bürgermeister

Vorsitzender

Schifführer I (Sitzung)

Schifführer II (Verwaltung)

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium:	Ortsgemeinderat Schweppenhausen
Vorsitzender:	Carsten Schmitt
Sitzungstag:	05.11.2019
Sitzungszeit:	18:00 Uhr - 22:15 Uhr

Teilnehmer	Anwesend Entschuldigt Unentschuldigt			anwesend von TOP bis TOP (wenn nicht gesamte Sitzung)
	A	E	U	

a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER

Schmitt, Carsten	WGSch	X			
Mehlig, Carsten	CDU_OG_SC W	X			
Hahn, Frank	WGLand	X			
Grießl, Bertram	WGLand	X			
Thomann, Paul	WGLand	X			
Schuster, Ernst- Günter	WGLand	X			
Schörnig, Stefan	WGLand	X			
Schroeder, Christoph	WGSch	X			
Niebling, Margit	WGSch	X			
Seckler, Frank	WGSch	X			
Heep, Michael	WGHe	X			
Wolfarth, Thomas	WGHe	X			
Pfadt, Annika	WGHe	X			
Bürgermeisterin Denker, Anke		X			

Namen weiterer eingeladenener/teilnehmender Personen

Schriftführerin Böhmer, Alexandra	X			
Mitarbeiter/-in VG Emrich, Angela	X			
Ackermann - Öffentl. Anzeiger, Dieter	X			

Gäste / Zuhörer:

LBM Markus Köhlhofer

Anlage: 1

TAGESORDNUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat Schweppenhausen
Sitzungstag:	05.11.2019
Sitzungszeit:	18:00 Uhr - 22:15 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Beantwortung von Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)
- 2.1 Vorstellung der Maßnahme: Ausbau der Gehwege in der Gaustraße
- 2.2 Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Festlegung des Bauprogramms
- 2.3 Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Festlegung des Gemeindeanteils
- 2.4 Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Erhebung von Vorausleistungen
3. Neufassung der Hauptsatzung
4. Geschäftsordnung des Gemeinderates
5. Annahme von Spenden
6. Mitteilungen und Anfragen

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 1 (öffentlich)

Betreff: Beantwortung von Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung
(Einwohnerfragestunde)

Herr Bürgermeister Schmitt bittet die Mitbürgerinnen und Mitbürger um ihre Fragen.

Eine Mitbürgerin möchte gerne wissen, ob die Baustelle in der Lindenstraße von den Bauarbeitern abends so hinterlassen werden könne, dass die Anwohner durchfahren können. Dies wird von Herrn Bürgermeister Schmitt verneint, dass dies zu gefährlich sei und auch Bußgelder durch die Polizei verhängt werden bei nicht beachten des Durchfahrverbotes.

Ein anderer Mitbürger meldet sich und möchte in Erfahrung bringen, ob die Grundaufschüttung am Geflügelhof Wittich gemeldet wurde.

Hier meldet sich Frau Bürgermeisterin Denker zu Wort und erklärt, dass dies bereits gemeldet wurde und an die Kreisverwaltung weitergeleitet wurde, da dies in deren Zuständigkeitsbereich falle.

Eine weitere Mitbürgerin meldet sich zu Wort, ob nicht die Heimbornstraße geteert werden könne, denn diese sei bei diesem Wetter sehr schlammig.

Frau Denker erklärt hierzu, dass hierbei 90 % der Kosten bei den Anwohnern und 10 % der Kosten bei der Gemeinde liegen, da die Straße nicht ausgebaut ist.

Herr Bürgermeister Schmitt möchte sich die Straße anschauen.

I II III IV V

Anlage: 3

Seite

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 2.1 (öffentlich)

Betreff: Vorstellung der Maßnahme: Ausbau der Gehwege in der Gaustraße

Die Maßnahme wurde den Ratsmitgliedern erläutert.

I II III IV V

Anlage: 4.1

Seite

Beschlussvorlage öffentlich		SCHW/2019/0005
Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	05.11.2019	2.2
bereits beraten im:		am:

Ausbau der Gehwege in der Gaustraße; Festlegung des Bauprogramms

Festlegung des Bauprogramms:

Der Ortsgemeinderat hat am 26.11.2018 beschlossen, sich der geplanten Ausbaumaßnahme an der Gaustraße (K29) durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) anzuschließen und im diesem Zuge die Gehwege und die Beleuchtung zu erneuern. Der Beginn der Gesamtmaßnahme ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Das Planungsbüro Frey, Kaiserslautern, wurde seitens des LBM für die Planung des Straßenausbaus beauftragt. Dieses Büro wird ebenfalls die Planung, Ausschreibung und Bauleitung für den Ausbau der Gehwege übernehmen. Diese Leistung wird der Ortsgemeinde vom LBM mit einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

Die Planung wurde bereits mehrfach mit dem LBM - auch vor Ort - erörtert und Änderungen seitens der Ortsgemeinde eingearbeitet.

Die anwesenden Vertreter des LBM stellen die nunmehr abgestimmte Planung vor und beantworten Fragen aus der Mitte des Rates.

Für die Erneuerung der Beleuchtung soll ein Ingenieurbüro für Elektrotechnik durch die Ortsgemeinde beauftragt werden. Diese Planungsleistung wird nicht vom LBM übernommen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat, dass der vom LBM vorgestellten Planung zugestimmt wird und damit zur Ausführung kommen soll.

Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, Angebote für die Straßenbeleuchtung, der Verlegung von Leerrohren, etc. einzuholen.

Die Planungen zu den Gehwegen und der Beleuchtung sind Grundlage für das anschließend festzulegende Bauprogramm.

Abstimmungsergebnis:

Die beiden seitlichen Zuwegungen (Parzellen 129/4 und 155/10 der Flur 3) werden im Rahmen der Ausbaumaßnahme

- nur unter Kostenbeteiligung der partizipierenden Anlieger mit saniert
- sonstiger Beschluss

Eine Einbeziehung in das Bauprogramm und damit in den beitragsfähigen Aufwand zur Erhebung von Ausbaubeiträgen erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

Die Rechtsprechung hat mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass bei einer Straßenbaumaßnahme, die zu einer Beitragsbelastung für Bürger führt, ein ausdrückliches Ausbauprogramm beschlossen werden muss, das Grundlage der Beitragserhebung ist und an Hand dessen der Bürger selbst überprüfen kann, wann die Maßnahme fertig gestellt ist. Ohne ein solches Ausbauprogramm ist eine rechtssichere Beitragserhebung heute nicht mehr möglich. Ebenfalls ist der Beschluss über das Bauprogramm und die Festlegung des Gemeindeanteils für den Förderantrag erforderlich.

Der Rat beschließt auf Grundlage der vorab vorgestellten Planung das Ausbauprogramm für die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung an der

„Gaustraße (K 29)“ (Anlage):

Von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen: **Herr Stefan Schörnig und Herr Carsten Schmitt**

- Die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung erstreckt sich auf die derzeitigen Gehwegparzellen
Flur 3: 171/12 teilweise, 171/1 teilweise (derzeit privat und noch zu erwerben), 173/4 teilweise, 155/8, 158/1, 149/5, 171/11 teilweise (Eigentum Landkreis)
Flur 2: Parzellen 49/7, 91/11 (Eigentum Landkreis), 91/12 (Eigentum Landkreis) und 91/15 (teilweise und Eigentum Landkreis).
- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzellen 171/12 (Kreuzung Naheweinstraße) und 173/4 (Dorfplatz) der Flur 3.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze des Anwesen Parzelle 23/20 (Heimbornstraße 1) und 23/22 (Kreuzungsbereich Heimbornstraße / Gaustraße) der Flur 4.
- Erforderlicher Grunderwerb, Schlussvermessung

Abstimmungsergebnis:

Am 05.04.2018 hat bereits eine Anliegerversammlung stattgefunden, in der über den geplanten Ausbau vorab ohne Planungsgrundlage gesprochen wurde.

Die voraussichtlichen und geschätzten Kosten werden in einer weiteren Anliegerversammlung mitgeteilt.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 10.10.2019		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeisterin	Abteilungsleiterin
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
		Ja	Nein	Enthaltung
x	<input type="checkbox"/>			x
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4.2

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 2.2

Betreff: Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Festlegung des Bauprogramms

Herr Köhlnhofer vom LBM Bad Kreuznach stellt die nunmehr abgestimmte Planung vor und beantwortet Fragen aus der Mitte des Rates. Es folgt eine eingehende Diskussion. Anschließend wurde über 4 Änderungswünsche seitens der FWGL-Fraktion beraten und abgestimmt:

1. Entlang der Grundstücke Gaustraße 13/15 soll der Gehweg, der aktuell mit einer Breite von 1,10 m geplant ist, verschmälert werden auf 0,70 m (Schrammbord), so dass eine Fahrbahnbreite von 5,90 m vorhanden und Begegnungsverkehr zwischen Lkw's möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

2. Die Ausbaulänge des Gehweges soll den Bereich ab Zufahrt Haus Nr. 23 bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg mit 1,50 m Breite betragen, damit der bebaute Bereich vollständig erschlossen ist. Dies soll auch die Verlegung der Querung beinhalten, so dass diese an der Engstelle und damit kürzer ist.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

Es folgt ein ersatzweiser Antrag, den Gehweg bis auf Höhe Schulstraße auszuführen und eine Querung in diesem Bereich einzurichten.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen

3. Die beiden Stellplätze auf Höhe Grundstück Nr. 23 sollen ausgeführt werden, wie vom LBM neu in die Planung aufgenommen und vorgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Aus Richtung K44 kommend vor der Zufahrt von Haus Nr. 18 (auf Höhe unbebautes Grundstück Parz. 230) soll ein bauliches Element (Fahrbahneinbau) ohne markierte Längsparkstände eingebaut und evtl. später Parkplätze in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und dem LBM markiert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Übrigen weist Herr Köhlnhofer darauf hin, dass durch die erneute Planungsänderung zusätzliche Kosten beim beauftragten Ing. Büro entstehen werden, die von der Ortsgemeinde zu tragen sind.

Für die Erneuerung der Beleuchtung soll ein Ingenieurbüro für Elektrotechnik durch die Ortsgemeinde beauftragt werden. Diese Planungsleistung wird nicht vom LBM übernommen. Nach eingehender Beratung beschließt der Rat, dass der vom LBM vorgestellten Planung, unter Berücksichtigung der oben abgestimmten Punkte, zugestimmt wird und damit zur Ausführung kommen soll.

Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, Angebote für die Straßenbeleuchtung, die Verlegung von Leerrohren, etc. einzuholen.

Die Planungen zu den Gehwegen und der Beleuchtung sind Grundlage für das anschließend festzulegende Bauprogramm.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hinsichtlich der beiden seitlichen Zuwegungen (Parzellen 129/4 und 155/10 der Flur 3) sollen die Anlieger an den Kosten beteiligt werden. Gespräche wurden mit diesen geführt, diese sind jedoch bisher ohne Ergebnis. Daher soll optional die Maßnahme bei der Planung

Berücksichtigung finden. Sobald eine Entscheidung der Anlieger vorliegt, erfolgt eine abschließende Entscheidung durch den Rat.
Eine Einbeziehung in das Bauprogramm und damit in den beitragsfähigen Aufwand zur Erhebung von Ausbaubeiträgen erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Rechtsprechung hat mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass bei einer Straßenbaumaßnahme, die zu einer Beitragsbelastung für Bürger führt, ein ausdrückliches Ausbauprogramm beschlossen werden muss, das Grundlage der Beitragserhebung ist und an Hand dessen der Bürger selbst überprüfen kann, wann die Maßnahme fertig gestellt ist. Ohne ein solches Ausbauprogramm ist eine rechtssichere Beitragserhebung heute nicht mehr möglich. Ebenfalls ist der Beschluss über das Bauprogramm und die Festlegung des Gemeindeanteils für den Förderantrag erforderlich.

Der Rat beschließt auf Grundlage der vorab vorgestellten Planung und der beschlossenen Änderungen das Ausbauprogramm für die Erneuerung der Gehwege und der Beleuchtung an der

„Gaustraße (K 29)“ (Anlage):

- Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Gehwege, der Beleuchtung in der Gaustraße und erstreckt sich auf die derzeitigen Gehwegparzellen

Flur 3: 171/12 teilweise, 171/1 teilweise (derzeit privat und noch zu erwerben), 173/4 teilweise, 155/8, 158/1, 149/5, 171/11 teilweise (Eigentum Landkreis)

Flur 2: Parzellen 49/7, 91/11 (Eigentum Landkreis), 91/12 (Eigentum Landkreis) und 91/15 (teilweise und Eigentum Landkreis).

- Beginn der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze der Anwesen Parzellen 171/12 (Kreuzung Naheweinstraße) und 173/4 (Dorfplatz) der Flur 3.
- Ende der Ausbaustrecke: Grundstücksgrenze des Anwesen Parzelle 23/20 (Heimbornstraße 1) und 23/22 (Kreuzungsbereich Heimbornstraße / Gaustraße) der Flur 4.
- Erforderlicher Grunderwerb, Schlussvermessung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Am 05.04.2018 hat bereits eine Anliegerversammlung stattgefunden, in der über den geplanten Ausbau vorab ohne Planungsgrundlage gesprochen wurde.

Die voraussichtlichen und geschätzten Kosten werden in einer weiteren Anliegerversammlung mitgeteilt.

SCHW/2019/0006		
Beschlussvorlage öffentlich		
Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	05.11.2019	2.3
bereits beraten im:		am:

**Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Festlegung des Gemeindeanteils**

Die Ortsgemeinde Schweppenhausen hat für den Ausbau von Verkehrsanlagen einmalige Beiträge zu erheben. Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Dieser von der Gemeinde zu tragende Anteil richtet sich also danach, in welchem Verhältnis der Anliegerverkehr zum Durchgangsverkehr steht.

„Gaustraße (Gehwege)“: -§22 GemO beachten!

Bei der „Gaustraße“ (**Anlage**) handelt es sich um eine Kreisstraße. Hier werden nur die Gehwege bei der Beurteilung des Verkehrsaufkommens betrachtet, da nur diese in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde stehen. Anbindungen bestehen zur Deyerstraße, Naheweinstraße, Schulstraße, Heimbornstraße, Genheimer Straße (K44) und in den Außenbereich (Richtung Waldlaubersheim).

Diese Anbindungen verursachen einen erhöhten Fußgängerverkehr, da die Fußgänger aus der Deyerstraße bzw. den dort angrenzenden Straßen In der Lei, Hardtstraße, Am Kleinenberg, Binger Weg und der Genheimer Straße kommend, zum Erreichen der Schloßgartenhalle (Schloßstraße) bzw. zum Feuerwehrhaus/Gemeinschaftsaal (Lindenstraße) größtenteils die Fußwege der Gaustraße nutzen, weil die Gehwege in der stark befahrenen Naheweinstraße doch sehr schmal bzw. teilweise nicht vorhanden sind.

Umgekehrt werden die Fußwege der Gaustraße von den Einwohnern westlich der Naheweinstraße zum Erreichen der evangelischen Kirche (Deyerstraße) in Anspruch genommen.

Des Weiteren befindet sich im Anschluss an die Gehwege der Gaustraße (Außenbereich) ein neu hergestellter Fuß- und Radweg in Richtung Waldlaubersheim. Diesen Fuß- und Radweg erreicht man ebenfalls durch die Nutzung der Gehwege der Gaustraße.

Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr regelmäßig 35 - 45 % beträgt.

Die Verwaltung schlägt vor, durch den erhöhten Durchgangsverkehr, den Gemeindeanteil mit 40 % festzulegen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit:

.... % festzulegen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 10.10.2019		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeisterin	Abteilungsleiterin
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				x
				Abweichender Beschluss (Folgeseite)
				<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4.3

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 2.3

Betreff: Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Festlegung des Gemeindeanteils

Ortsbürgermeister Carsten Schmitt und das Ratsmitglied Stefan Schörnig sind wegen § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Den Vorsitz übernimmt der 1. Beigeordnete Bertram Grießl.

Die Ortsgemeinde Schweppenhausen hat für den Ausbau von Verkehrsanlagen einmalige Beiträge zu erheben. Gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Dieser von der Gemeinde zutragende Anteil richtet sich also danach, in welchem Verhältnis der Anliegerverkehr zum Durchgangsverkehr steht.

„Gaustraße (Gehwege)“:

Zu der von der Verwaltung vorgelegten Ausarbeitung bezüglich des Verkehrsaufkommens und der Anbindung zu anderen Verkehrsanlagen wird eine alternative Ausarbeitung von der FWGL-Fraktion vorgelegt. Gegenüber der Einschätzung der Verwaltung, die den Verkehr mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr bewertet hat, wird in dieser Vorlage das Verkehrsaufkommen auf Grund der Ortskenntnis mit überwiegendem Durchgangsverkehr bewertet. Der Gemeindeanteil läge bei der Bewertung der Verwaltung bei 35 % - 45 %. Bei überwiegendem Durchgangsverkehr liegt dieser bei 55 % - 65 %.

Es wird über die alternative Vorlage zur Beurteilung des Gemeindeanteils der FWGL-Fraktion wie folgt beraten:

Bei der „**Gaustraße**“ (**Anlage**) handelt es sich um eine Kreisstraße. Hier werden nur die Gehwege bei der Beurteilung des Verkehrsaufkommens betrachtet, da nur diese in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde stehen. Anbindungen bestehen zur Deyertstraße, Naheweinstraße, Schulstraße, Bergstraße, Heimbornstraße, Genheimer Straße (K44) und in den Außenbereich (Richtung Waldlaubersheim).

Diese Anbindungen verursachen einen überwiegenden Fußgängerverkehr, da die Fußgänger aus der Deyertstraße bzw. den dort angrenzenden Straßen „In der Lei, Hardtstraße, Am Kleinenberg, Binger Weg und der Genheimer Straße“ kommend, zum Erreichen der Schloßgartenhalle (Schloßstraße), des Feuerwehrhauses/Gemeindehauses (Lindenstraße), der KiTa (Schulstraße) der Grundschule (Naheweinstraße), der Bushaltestellen der Schulbusse und des ÖPNV (Lindenstraße und Naheweinstraße), des Friedhofes (Friedhofsweg) und der Katholischen Kirche (Naheweinstraße) **größtenteils** die Fußwege der Gaustraße nutzen, weil die Gehwege in der stark befahrenen Naheweinstraße doch sehr schmal bzw. teilweise nicht vorhanden sind,

- die Fußgänger aus der Heimbornstraße und der Genheimer Straße (K44) kommend zum Erreichen der Schloßgartenhalle (Schloßstraße), des Feuerwehrhauses/Gemeindehauses (Lindenstraße), der KiTa (Schulstraße), der Grundschule (Naheweinstraße), der Bushaltestellen der Schulbusse und des ÖPNV (Lindenstraße und Naheweinstraße), des Friedhofes (Friedhofsweg), der kath. Kirche (Naheweinstraße) und der ev. Kirche (Deyertstraße) ausnahmslos die Fußwege der Gaustraße nutzen, weil diese Straßen ausschließlich über die Gaustraße an die Ortslage angebunden sind,
- die Fußgänger aus der Bergstraße und Schulstraße kommend zum Erreichen der Schloßgartenhalle (Schloßstraße), des Feuerwehrhauses/Gemeindehauses (Lindenstraße), der Bushaltestellen der Schulbusse und des ÖPNV (Lindenstraße und Naheweinstraße), der kath. Kirche (Naheweinstraße) und der ev. Kirche (Deyertstraße)

teilweise die Fußwege der Gaustraße nutzen, da der Fußweg über die Gaustraße kürzer und weniger steil als der über die Naheweinstraße ist.

Umgekehrt werden die Fußwege der Gaustraße von den Einwohnern westlich der Naheweinstraße und südlich der Gaustraße (Naheweinstraße, Schulstraße, Bergstraße) zum Erreichen der evangelischen Kirche (Deyerstraße) in Anspruch genommen.

Des Weiteren befindet sich im Anschluss an die Gehwege der Gaustraße (Außenbereich) ein neu hergestellter Fuß- und Radweg in Richtung Waldlaubersheim. Diesen Fuß- und Radweg sowie die zum Wandern und Ausführen von Haustieren intensiv genutzten Wirtschaftswege der Schweppenhausener Gemarkung Richtung Windesheim erreicht man ebenfalls aus der gesamten Ortslage ausschließlich durch die Nutzung der Gehwege der Gaustraße.

Die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Dezember 2005 besagt, dass der Gemeindeanteil bei überwiegendem Durchgangsverkehr regelmäßig 55 - 65 % beträgt.

Von Seiten der FWGL-Fraktion wird vorgeschlagen, auf Grund des überwiegenden Durchgangsverkehrs, der Relevanz der Gaustraße zur Erreichung des Außenbereichs der Gemeinde in östliche Richtung und der besonderen Bedeutung der Gaustraße für den Fußgängerverkehr in der Ortslage, den Gemeindeanteil mit 65 % festzulegen.

Der Rat berät den Vorschlag eingehend und beschließt, dass bei der Beurteilung des Gemeindeanteiles von überwiegendem Durchgangsverkehr auszugehen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindeanteil mit 65 % festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussvorlage öffentlich	SCHW/2019/0007
--	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	05.11.2019	2.4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Erhebung von Vorausleistungen**

-
- von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:
- Herr Stefan Schörnig und Herr Carsten Schmitt
 - externe Teilnehmer:
 - siehe (auch) gesonderte Unterlagen:
-

Begründung:

Zur Finanzierung der Maßnahme ist die Ortsgemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung verpflichtet, einmalige Beiträge zu erheben. Entsprechend der Satzungsregelung werden ab Beginn der Maßnahme Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erhoben.

Beschlussvorschlag des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, mit Beginn der Maßnahme eine 1. Vorausleistung in Höhe von 20 % zu erheben und bei weiterem Fortschritt der Baumaßnahme eine 2. Vorausleistung, die weitere 70 % der voraussichtlichen endgültigen Beiträge abdeckt, anzufordern. Die Abrechnung zu 100 % erfolgt dann, sobald die Maßnahme beitragsrechtlich abrechenbar ist, d.h. die letzte Unternehmerrechnung vorliegt.

Die Vorausleistungen können in mehreren Raten erhoben werden. Diese Ermächtigung gilt auch für den endgültigen Beitrag.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 10.10.2019		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeisterin	Abteilungsleiterin
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4.4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 2.4

Betreff: Ausbau der Gehwege in der Gaustraße;
Erhebung von Vorausleistungen

Ortsbürgermeister Carsten Schmitt und Ratsmitglied Stefan Schörnig nehmen an der Beratung und Beschlussfassung wegen § 22 GemO nicht teil.

Den Vorsitz übernimmt der 1. Beigeordnete Bertram Grießl.

Zur Finanzierung der Maßnahme ist die Ortsgemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der gemeindlichen Ausbaubetragsatzung verpflichtet, einmalige Beiträge zu erheben.

Entsprechend der Satzungsregelung werden ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erhoben.

Die Verwaltung schlägt vor, mit Beginn der Maßnahme eine 1. Vorausleistung in Höhe von 20 % zu erheben und bei weiterem Fortschritt der Baumaßnahme eine 2. Vorausleistung, die weitere 70 % der voraussichtlich endgültigen Beiträge abdeckt, anzufordern. Die Abrechnung zu 100 % erfolgt dann, sobald die Maßnahme beitragsrechtlich abrechenbar ist, d. h. die letzte Unternehmerrechnung vorliegt.

Die Vorausleistungen können in mehreren Raten erhoben werden. Diese Ermächtigung gilt auch für den endgültigen Beitrag.

Ratsmitglied Schuster beantragt, den Beschluss hierüber zurückzustellen, bis hinreichend konkrete Kosten vorliegen. Er zitiert dabei ein Urteil des VG Neustadt.

Über den Antrag wird anschließend abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Anschließend wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Erhebung von Vorausleistungen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Pause von 21.11 – 21.16 Uhr

Beschlussvorlage öffentlich	SCHW/2019/0003
---------------------------------------	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	05.11.2019	3

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Neufassung der Hauptsatzung

Begründung:

Der Ortsgemeinderat stimmt folgenden Änderungen in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schweppenhausen vom 16.09.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2007, zu:

In § 1 „Öffentliche Bekanntmachungen/Bekanntgaben“ erfolgt ein Hinweis auf das neue Bekanntmachungsorgan der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg ab 01.01.2020.

In § 3 „Ausschüsse des Ortsgemeinderates“ wird in Absatz 2 die Anzahl der Mitglieder geändert und nach Absatz 4 kann der Gemeinderat bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

In § 4 „Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister“ wird der Betrag in Nr. 1 dem Euro angepasst.

Die Neufassung der Hauptsatzung ist beigefügt, wobei die Änderungen farblich markiert sind.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung zu.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Demary, Ulrich		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeisterin	Abteilungsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			<input type="checkbox"/>	x
Laut Beschluss- vorschlag				

I II III IV V

Anlage: 5

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 3 (öffentlich)

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung

Das Wort hat nun wieder Herr Bürgermeister Carsten Schmitt.

Herr Bürgermeister Schmitt liest die Änderungen der Hauptsatzung wie folgt vor:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Schweppenhausen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg und infolge der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ab 01.01.2020 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates Schweppenhausen

- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 haben jeweils 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 3 hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (4) Der Ortsgemeinderat Schweppenhausen kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Schweppenhausen an den Bürgermeister

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.

Ratsmitglied Schuster von der Wählergruppe Landwehrmann meldet sich zu Wort und möchte Änderungen der Hauptsatzung wie folgt vorschlagen:

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schweppenhausen vom 05.11.2019

- § 1 (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemoDVO des Ortsgemeinderates Schweppenhausen oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:
- § 1 (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4.
- § 1 (7) Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben können in ein elektronisches Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 bleiben unberührt.
- § 2 (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 haben jeweils 4 Mitglieder und für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 3 hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter.
- § 2 (4) Der Ortsgemeinderat Schweppenhausen kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden oder gebildete weitere Ausschüsse aufheben. Absatz 3 gilt entsprechend.
- § 3 Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, nach Überweisung durch den Ortsgemeinderat, die Beschlüsse des Ortsgemeinderates Schweppenhausen vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den

Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt, nach Überweisung durch den Ortsgemeinderat, auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. Den Haushaltsplan,
2. Die Satzungen,
3. Die Bauleitplanung,
4. Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger

§ 4 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € im Einzelfall.

§ 6 (2) Den Ratsmitgliedern werden die nachgewiesenen Kosten für besondere zu erfüllende Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen bei der Nutzung des Ratsinformationssystems mittels eigenem PC auf Antrag erstattet.

§ 6 (3) Auf Antrag wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall selbständig tätiger Personen wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 6 (3) wird zu § 6 (4)

§ 7 (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4.

§ 9 (3) § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Schweppenhausen, den 05.11.2019

Ratsmitglied Niebling fragt nochmal zu § 3 nach, wie das genau funktionieren soll, wenn Anträge an den Ausschuss übertragen werden.

Ratsmitglied Schuster und Ratsmitglied Hahn erklären diesen Punkt noch einmal. Dann folgt hierüber eine kurze Diskussion.

Frau Bürgermeisterin Denker erläutert den neuen § 6 (2) bezüglich Kosten für den PC.

Ratsmitglied Hahn merkt dazu an, dass nicht bei jedem die Sicherheitsaspekte gegeben sind. Nach kurzer Aussprache einigt man sich darauf, den neuen § 6 (2) wieder aus der Hauptgeschäftsordnung zu entfernen.

Ratsmitglied Hahn fordert Herrn Bürgermeister Schmitt auf, kurz zu erklären, warum er in § 4 1. über 2.500 € verfügen möchte.

Frau Bürgermeisterin Denker hält 2.500 € für völlig angemessen, da so auch kurzfristig gehandelt werden könne. Bei höheren Summen müsse man die Abgeordneten in die Entscheidung mit einbeziehen oder aber bis zur nächsten Ortsgemeinderatsitzung warten. Hiermit gibt sich Ratsmitglied Hahn zufrieden und man einigt sich, die Summe bei 2.500 € zu belassen.

Herr Bürgermeister Schmitt möchte noch gerne wissen, ob es ausreiche, für die Sitzungen eine Bekanntmachung auf der Homepage zu machen.

Frau Bürgermeisterin Denker erklärt, dass eine Einladung im Amtsblatt ausreicht, bei Dringlichkeitssitzungen, die zeitlich nicht im Amtsblatt öffentlich gemacht werden können, muss allerdings ein Aushang erfolgen, da nicht jeder Zugang auf das Internet hat.

Herr Bürgermeister Schmitt akzeptiert dies.

Beschlussvorlage: Die Hauptsatzung wird, wie von Herrn Bürgermeister

Schmitt und Ratsmitglied Schuster vorgelesen, jedoch ohne die Änderung in § 6 (2) beschlossen.
Aus dieser Streichung ergibt sich auch, dass der § 7 (2) und der § 9 (3) so beibehalten werden wie sie waren. Außerdem wird bei § 4 Nr. 1 der Betrag von 2.500 € beibehalten.

Beschlussergebnis: Einstimmig

I II III IV V

Anlage: 5

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	SCHW/2019/0002
---------------------------------------	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	05.11.2019	4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Geschäftsordnung des Gemeinderates

Begründung:

Nach den Kommunalwahlen 2014 hatte der Gemeinderat die Muster-Geschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport beschlossen.

Die Geschäftsordnung vom 14.08.2014 wurde an die Bestimmungen des am 01.07.2016 in Kraft getretenen Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene angepasst.

Die notwendigen Änderungen der Muster-Geschäftsordnung ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift des zuständigen Ministeriums vom 24.06.2016, bekannt gemacht im Ministerialblatt Nr. 7, S. 202 vom 18.08.2016 sowie der Musterformulierungen des GStB, vgl. Nachricht Nr. 127 vom 03.06.2019).

Die Ergänzungen sind farblich hervorgehoben.

Nähere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:				
<input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Demary, Ulrich		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeisterin	Abteilungsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			Laut Beschluss- vorschlag	x
			<input type="checkbox"/>	

I II III IV V

Anlage: 6

Beschlussvorlage öffentlich	SCHW/2019/0004
---------------------------------------	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	05.11.2019	5

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Annahme von Spenden

Begründung:

Von den nachfolgend aufgeführten Unternehmen und Privatpersonen sind für die Kirmes 2019 folgenden Spenden eingegangen:

Art Style, Maler Innungsfachbetrieb, Schweppenhausen	100,00 €
B. Fey Bedachungen GmbH, Schweppenhausen	50,00 €
Bauunternehmen Schaub, Schweppenhausen	200,00 €
Der Tischler, Christoph Schroeder, Schweppenhausen	50,00 €
DirndlStore, Schweppenhausen	50,00 €
Deutsche Vermögensberatung, Yvonne Reimann, Schweppenhausen	50,00 €
Fahrrad Rith, Stromberg	100,00 €
Holzbau Lehmann GmbH, Bad Kreuznach	100,00 €
Gartengestaltung Sven Pfadt, Schweppenhausen	100,00 €
Limbies, Guldental	30,00 €
Metzgerei Munzlinger, Waldalgesheim	50,00 €
Neurohr Erdarbeiten, Schweppenhausen	50,00 €
Privatkellerei St. Antonius, Schweppenhausen	100,00 €
Ristorante Pizzeria Mattinata, Windesheim	50,00 €
Rosen Apotheke, Stromberg	100,00 €
Schreinerei Heiko Gemünden, Eckenroth	50,00 €
Sparkasse Rhein-Nahe	100,00 €
Steuerberater, Carsten Mehlig, Schweppenhausen	50,00 €
Tennishalle „Zum Postpfad“, Waldalgesheim	50,00 €
Tischlerei Björn van Brügge, Waldlaubersheim	100,00 €
Weingut Seckler, Schweppenhausen	50,00 €
Wetec GmbH, Schweppenhausen	400,00 €
ISC integrated System Consulting BV Beratung GmbH, Schweppenhausen	300,00 €
Rheinland Versicherungs AG, Benjamin Remmet, Gutenberg	100,00 €
zusammen:	2.380,00 €

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

Laut § 94 Abs. 3 der GemO entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme von Spenden. Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der unten genannten Spenden zu.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:				
<input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 09.10.2019		durch: Oettler, Dagmar		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	Abteilungsleiter Finanzen	Bürgermeisterin	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			x	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
				<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 7

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 05.11.2019

TOP: 6 (öffentlich)

Betreff: Mitteilungen und Anfragen

Ratsmitglied Seckler möchte wissen, ob die Erdansammlung am Bolzplatz an der Halle, die durch die Sanierungsarbeiten dort gelagert wurden, wieder abgetragen werden.

Herr Bürgermeister Schmitt antwortet, dass nächste Woche die Abnahme stattfindet und dass sich die Trollmühle darum kümmert, alles wieder so herzustellen, wie es vorher war.

Ratsmitglied Wolfahrt teilt mit, dass die Schwabenstraße katastrophal aussehen würde.

Herr Bürgermeister Schmitt antwortet, dass dies nächste Woche besprochen wird.

Ratsmitglied Hahn möchte wissen, warum eine Baustelle zuerst von der einen Firma aufgebaggert wird, dann wieder verschlossen wird und dann von der nächsten auch wieder aufgebaggert und nach den Arbeiten wieder verschlossen wird.

Ratsmitglied Schroeder erklärt dazu, dass dies wohl mit der Gewährleistung zu tun hat.

Ratsmitglied Hahn fragt, ob die Lindenstraße/Bahnhofstraße der letzte Bauabschnitt der Kanalsanierung ist.

Herr Bürgermeister Schmitt erläutert, dass nach diesem Bauabschnitt noch die Guldenbachstraße und die Kesselgasse saniert werden, allerdings wird es dort zu keinen Beeinträchtigungen des Verkehrs mehr kommen.

Ratsmitglied Hahn möchte auch noch wissen, was mit der Beleuchtung am Bahnhofübergang und in der Naheweinstraße passiert.

Herr Bürgermeister Schmitt antwortet, dass es mehrere Möglichkeiten gibt und hierzu noch Gespräche laufen.

Ratsmitglied Hahn gibt zu bedenken, dass man die Verkehrssituation in der Gaustraße analysieren und hierzu Zahlen erheben sollte. Vielleicht helfe dies bei der Reaktivierung der Hunsrückbahn.

Frau Bürgermeisterin Denker ist nichts in Hinsicht auf die Reaktivierung der Bahn bekannt.

Ratsmitglied Seckler moniert, dass mehrere Straßenlaternen kaputt seien und möchte wissen, wann die Birnen ausgetauscht werden.

Herr Bürgermeister Schmitt hat dies bei dem Elektriker Herrn Ginzel bereites in Auftrag gegeben. Dieser könne noch 3 Birnen tauschen, dann müsse er sich allerdings um Nachschub kümmern. Dies könne etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Außerdem informiert Herr Bürgermeister Schmitt den Rat über die Möglichkeit der Bezuschussung zu neuen LED-Laternen, dies gelte allerdings nur noch in diesem Jahr.

Ratsmitglied Hahn erläutert Ratsmitglied Seckler noch, dass immer gesammelt würde und dann viele Arbeiten zusammengefasst erledigt würden, damit bei Herrn Ginzel nur einmal An- und Abfahrtskosten entstehen.

Herr Bürgermeister Schmitt lädt die Ratsmitglieder zur Schulung des Ratsinformationssystems entweder am 14.11.2019 oder am 28.11.2019 ein. Die Anmeldefrist läuft am 08.11.2019 ab.

Am 12.01.2020 wird in der Schloßgartenhalle der Neujahrsempfang der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim – Stromberg stattfinden.

Die Wählergruppe Landwehrmann hat Herrn Frank Hahn zu Ihrem Fraktionsvorsitzenden gewählt.

Die Wählergruppe Schmitt hat Frau Margit Niebling zu Ihrer Fraktionsvorsitzenden gewählt.

Herr Bürgermeister Schmitt hat sich einen neuen (gebrauchten) Laptop mit Windows 10 angeschafft.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.15 Uhr
